

Beschlussvorlage ge Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0109/2015 - Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland		
	Datum:	18.03.2015		
	Telefon:	038828-330-157		
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Aufstellung einer Ergänzungssatzung in der Marienstraße -Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge Stadtvertretung Schönberg Hauptausschuss Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung		Abstimmung:		
		Ja	Nein	Enth.
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Die Stadt Schönberg beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, um die vorhandene Bebauung südwestlich der Marienstraße im südöstlichen Ortseingangsbereich zu ergänzen. Die Aufstellungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB sind gegeben. Mit der Satzung wird der sog. im Zusammenhang bebaute Ortsteil um die mit der Satzung erfassten Flächen ergänzt. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeits sind mit Rechtskraft der Satzung Vorhaben zulässig, welche den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen des § 34 BauGB. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für eine straßenbegleitende Wohnbebauung. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes und der *Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Grüner Weg / Marienstraße in Schönberg - Satzung – Teil 2* soll sich die künftige Bebauung westlich der Marienstraße an den örtlichen Gegebenheiten orientieren.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg fasst den Beschluss zur Aufstellung der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße.

2. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Marienstraße,
- im Südosten durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen und
- im Nordwesten durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze und eine mit Bäumen bewachsenen Flächen.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage verdeutlicht.

3. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für eine straßenbegleitende Wohnbebauung entlang der Marienstraße.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten trägt der Antragsteller über Städtebaulichen Vertrag

Anlage: Geltungsbereich der Satzung

G.Kortas-Holzerland
SB

V.Schuhr
FBL

F.Lehmann
LVB

Lebenslauf zur VO/4/0109/2015

Beschlüsse:

14.04.2015

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung

SI/BA11/006/2015

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Herr Brückner Frau Hoot vom Planungsbüro Mahnel und bittet um das Rederecht.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

4 Ja-Stimmen

Frau Hoot erläutert den Sachverhalt und geht darauf ein, dass hier geplant ist eine Satzung nach § 34 BauGB aufzustellen, d. h. der betreffende Bereich soll durch Aufstellung der Satzung zum Innenbereich erklärt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung empfiehlt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg fasst den Beschluss zur Aufstellung der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße.
2. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Marienstraße,
 - im Südosten durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen und
 - im Nordwesten durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze und eine mit Bäumen bewachsenen Flächen.Der Geltungsbereich ist in der Anlage verdeutlicht.
3. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für eine straßenbegleitende Wohnbebauung entlang der Marienstraße.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

4 Ja-Stimmen

05.05.2015

Hauptausschuss

SI/HA11/007/2015

Herr Götze erläutert den Sachverhalt.

Es sprechen Herr Schwabe, Herr Stickel und Herr Heinze.

Die Kostentragung des Antragstellers für den städtebaulichen Vertrag soll in den Beschluss aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg fasst den Beschluss zur Aufstellung der Satzung der Stadt Schönberg über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Marienstraße.
2. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Marienstraße,
 - im Südosten durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen und
 - im Nordwesten durch vorhandene Bebauung bzw. der Grundstücksgrenze und eine mit Bäumen bewachsenen Flächen.Der Geltungsbereich ist in der Anlage verdeutlicht.

3. Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung für eine straßenbegleitende Wohnbebauung entlang der Marienstraße.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Antragsteller trägt die Kosten für den städtebaulichen Vertrag und die Ergänzungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

6 Ja-Stimmen